

PKH- bzw. VKH-berechtigte Parteien

PKH kann dem Kläger bereits für die beabsichtigte Klage bewilligt werden, wenn das Gericht ihr Erfolgsaussicht zubilligt. Dem Bekl. dagegen darf zur Abwehr eines Begehrens, das mangels Klagezustellung noch nicht rechtshängig geworden ist, im Allgemeinen keine PKH bewilligt werden, denn da eine Klage noch gar nicht erhoben ist und auch nicht feststeht, ob sie jemals erhoben wird, braucht er sich vor Gericht nicht zu verteidigen (BGHZ 159, 263).

Eine Verweisung vor den Güterichter ist im PKH-Verfahren nicht möglich; § 278 Abs. 5 ZPO betrifft nur Güteverhandlungen und Güteversuche des erkennenden Gerichts. Der Erörterungstermin nach § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO fällt nicht darunter. Wenn eine Güterichterverhandlung angestrebt wird, ist also (nach Bewilligung von PKH für die Klage) zunächst Klage zu erheben. Falls der Bekl. ebenfalls PKH-berechtigt ist, ist ihm auf Antrag ebenfalls PKH zu bewilligen. Verweist dann der zuständige Richter vor den Güterichter, sind Verfahren und Vergleich durch die PKH gedeckt.

Kommt es im Güterichterverfahren zu einer **Erweiterung des Streitstoffs**, muss Antrag auf Erstreckung der PKH auf diesen gestellt werden, und zwar, da PKH nur für die „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung bewilligt werden kann, vor Abschluss des Vergleichs. Die Entscheidung hierüber kann wegen der fehlenden Entscheidungsbefugnis des Güterichters nur das Prozessgericht treffen. Dort muss der Antrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen vor dem Wirksamwerden des Vergleichs eingegangen sein (BGH NJW 1982, 446). Um eine Vertagung der Güterichterverhandlung zu vermeiden, bietet sich an, dass der Vergleich unter aufschiebender Bedingung geschlossen oder privatschriftlich zur späteren Zuleitung als Vergleichsvorschlag nach § 278 Abs. 6 ZPO an Güterichter oder Prozessgericht niedergelegt wird.

Erfolgsaussicht besteht, wenn zu erwarten ist, dass ein Vergleich zustande kommt (BAG, NJW 2012, 2828). Die Einbeziehung des weiteren Streitstoffs muss aber in einem **inneren Zusammenhang** mit dem Rechtsstreit stehen (BGHZ 191, 1 = NJW 2011, 3451) und darf nicht mutwillig i.S.v. § 114 ZPO sein.

Bei Kostenregelungen im Vergleich ist zu beachten, dass **dem Gegner entstandene Kosten** nicht von der PKH gedeckt sind (§ 123 ZPO). Ist (nur) dem Bekl. PKH bewilligt worden, kann dies dazu führen, dass er dem Kl. die von diesem eingezahlten Gerichtskosten teilweise erstatten muss. Dies wird durch § 31 Abs. 4 GKG verhindert, wenn der Vergleich einschl. Kostenverteilung vom Gericht vorgeschlagen wurde und das Gericht dort ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung (§ 91a ZPO) entspricht.

Formulierungsvorschlag:

Das Gericht unterbreitet den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

<Text einschl. Kostenregelung>

Das Gericht stellt fest, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.